

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben

Staatssekretariat für Wirtschaft
Arbeitnehmerschutz
Holzikofenweg 36
3003 Bern

27. April 2016

Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) – Sonderbestimmungen für Betriebe für die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Februar 2016 wurden die Kantone zur Vernehmlassung betreffend der Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) bezüglich Sonderbestimmungen für Betriebe für die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte (Art. 12 Abs. 2 und 52 ArGV 2) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau nimmt diese Gelegenheit gerne wahr und nimmt wie folgt Stellung:

Mit der geänderten Bestimmung von Art. 12 Abs. 2 und dem gestrichenen Art. 52 Abs. 2 ArGV 2 wird die Gesetzgebung auf die bereits bestehende Praxis, basierend auf der Globalbewilligung des Staatssekretariats für Wirtschaft vom 4. Juni 2013, angepasst. In der Vollzugstätigkeit sind mit den Regeln der Globalbewilligung keine Probleme oder Unregelmässigkeiten aufgetreten.

Wir stimmen somit den vorgeschlagenen Revisionspunkten vollumfänglich zu und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Susanne Hochuli
Landammann

Urs Meier
Staatsschreiber i.V.

Kopie

- abas@seco.admin.ch